

**Förderrichtlinie
über die Gewährung von Fördermitteln
für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau
der Kindertagesbetreuung in Berlin**

(Förderrichtlinie – Landesprogramm Kitausbau)

in der Fassung vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | 2 |
| 2 | Bedarf als Fördervoraussetzung | 2 |
| 3 | Maßnahmearten..... | 4 |
| 4 | Programmarten | 4 |
| 4.1 | Starthilfe..... | 4 |
| 4.1.1 | Schaffung/Aktivierung von Kita- und Kindertagespflegeplätzen (Starthilfe)..... | 4 |
| 4.1.2 | Erhalt von Kita- und Kindertagespflegeplätzen (Starthilfe-Sanierung) | 4 |
| 4.2 | Sanierungen | 4 |
| 5 | Berechtigte im Sinne dieser Förderrichtlinie | 5 |
| 6 | Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln | 5 |
| 7 | Art, Umfang, Zweckbindung und Höhe der Fördermittel..... | 6 |
| 8 | Sonstige Förderbestimmungen | 7 |
| 9 | Antragsverfahren | 8 |
| 10 | Bewilligungsverfahren | 9 |
| 11 | Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren | 10 |
| 12 | Geltungsdauer | 11 |

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Berlin gewährt im Jahr 2024 Fördermittel für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Infrastruktur/Kindertagesbetreuung unter der Voraussetzung von verfügbaren Finanzmitteln im Haushaltsplan 2024/2025. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Es werden grundsätzlich Vorhaben gefördert, die der **Schaffung** neuer Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin dienen.

1.3. Es können Vorhaben gefördert werden, die für die **Aktivierung** von bereits erlaubten Plätzen nach § 43 oder § 45 SGB VIII in bestehenden Einrichtungen erforderlich sind, sofern diese Plätze aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund von Standardunterschreitungen nicht genutzt werden können.

1.4. Eine Förderung kann für Sanierungsmaßnahmen gewährt werden, um die zweckgemäße Gebäudenutzung und damit den **Erhalt** von Kita- und Kindertagespflegeplätzen zu sichern.

1.5. Eine Förderung kann im Einzelfall für Erhaltungsmaßnahmen gewährt werden, wenn ohne diese die vorhandenen Plätze nachweislich wegfallen würden (**Sicherung vor Wegfall**).

1.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2 Bedarf als Fördervoraussetzung

2.1 Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben in den Bezirksregionen (BZR) Berlins, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Kita- und Kindertagesplätzen besteht.

2.2 Die Bezirksregionen, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen besteht, werden in einem Förderatlas, kategorisiert nach der Dringlichkeit des Bedarfs, veröffentlicht.

2.3 Der auf die Berliner Bezirksregionen bezogene bestehende bzw. prognostizierte Bedarf wird unter der Berücksichtigung einer wohnortnahen Versorgung wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Diese Bezirksregionen haben aktuell weniger angebotene Betreuungsplätze als zu betreuende Kinder. Ein Teil der Kinder wird außerhalb der Bezirksregion betreut. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) steigt an. Es wird mit einem steigenden Platzbedarf gerechnet.

Kategorie 2: Diese Bezirksregionen haben aktuell weniger angebotene Betreuungsplätze als zu betreuende Kinder. Ein Teil der Kinder wird außerhalb der Bezirksregion betreut. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) geht zurück, d.h. es kann eine Verringerung der Betreuungslücke erwartet werden.

Kategorie 3 und 3+: Diese Bezirksregionen haben aktuell mehr angebotene Betreuungsplätze als zu betreuende Kinder. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) steigt an, d.h. es wird für die Zukunft ein steigender Platzbedarf erwartet. Regionen der Kategorie 3+ liegen an der Grenze zur Kategorie 1. Sie verfügen über nur sehr geringe Platzreserven.

Kategorie 4: Diese Bezirksregionen haben aktuell mehr angebotene Betreuungsplätze als zu betreuende Kinder. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) geht zurück, d.h. es wird für die Zukunft ein sinkender Platzbedarf erwartet bzw. für die Bezirksregionen liegen ausreichende Projektplanungen (in Umsetzung befindliche bzw. zur Förderung vorgemerkte Maßnahmen) zur Bedarfsdeckung vor, d.h. es wird mit einem auskömmlichen Platzangebot gerechnet.

In den der Kategorie 1 zugeordneten Bezirksregionen wird von einem besonders dringlichen Platzausbaubedarf ausgegangen.

2.4 Für Vorhaben in Bezirksregionen der Kategorien 1, 2 und 3/3+ ist eine Bedarfsbestätigung durch das örtlich zuständige Jugendamt erforderlich. Die Jugendämter werden regelmäßig über die getroffenen Förderentscheidungen informiert.

2.5 In Bezirksregionen der Kategorie 4 besteht grundsätzlich keine Fördernotwendigkeit. Maßnahmen der Starthilfe und Maßnahmen für Kleinsteinrichtungen (bis 50 Plätze) sind in Ausnahmefällen zum Zwecke der Bestandssicherung einer Einrichtung in anderen Örtlichkeiten der Kategorie 4 förderfähig.

2.6 Der Erhalt von Kita- und Kindertagespflegeplätzen durch Sanierungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung vor Wegfall bedrohter Plätze sind grundsätzlich in allen Bezirkskategorien Berlins förderfähig.

3 Maßnahmearten

Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1 werden gefördert:

- Aus- und Umbaumaßnahmen
- Renovierungen
- Sanierungen
- Ausstattungen

4 Programmarten

4.1 Starthilfe

Die Starthilfe wird in einem vereinfachten Antrags- und Nachweisverfahren gewährt.

4.1.1 Schaffung/Aktivierung von Kita- und Kindertagespflegeplätzen (Starthilfe)

Die Starthilfe wird insbesondere für kita-/kindertagespflegespezifische Ausbau-/Umbaumaßnahmen, für mit der Platzerweiterung/Platzaktivierung zusammenhängende Renovierungen und die Erstausstattung gewährt.

4.1.2 Erhalt von Kita- und Kindertagespflegeplätzen (Starthilfe-Sanierung)

Die Starthilfe wird insbesondere für eine baulich-technische und funktionalen Wiederherstellung sowie eine mit dem Platzerhalt zusammenhängende Modernisierung einer Kita oder einer Kindertagespflegestelle gewährt. Die Ausstattung ist nicht förderfähig.

4.2 Sanierungen

Die Förderung von Sanierungen dient der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung oder Modernisierung einer Kita oder einer Kindertagespflegestelle. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustandes, um den Erhalt der Kita- oder Kindertagespflegeplätze zu gewährleisten.

Förderfähig sind Instandsetzungen wegen Überalterung und Abnutzung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze (z. B. Energieeinsparverordnung, Gebäudeenergiegesetz, Design for all). Die Ausstattung ist nicht förderfähig.

Für angemietete Räume sind Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung), nicht förderfähig.

4.3 Die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten) sollen in der Regel den Umfang von 20% der Baukosten nicht überschreiten. Die Feststellung der Baunebenkosten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutz, Statik, Denkmalschutz, Schadstoffe u. ä.).

4.4 Außerhalb der Programmarten nach den Nrn. 4.1 und 4.2 liegende Vorhaben, Personal- und Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen o.ä. sind nicht förderfähig. Das betrifft ebenso finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen.

5 Berechtigte im Sinne dieser Förderrichtlinie

5.1 Berechtigte sind gemeinnützige anerkannte und anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) und Kindertagesförderungsgesetz (Kita-FöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden. Die Fördermittel werden in Form von Zuwendungen gemäß § 44 LHO ausgezahlt.

5.2 Soweit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirke) in Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII neue Tageseinrichtungen planen und errichten, können ihnen in entsprechender Anwendung der Fördervoraussetzungen Mittel im Wege der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt können Mittel für Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt der öffentlich finanzierten Kindertagespflege im vorschulischen Bereich zugewiesen werden (im Wege der Auftragswirtschaft). Die Mittel können in entsprechender Anwendung nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden.

5.4 Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6 Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln

6.1 Es werden Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen. Die aus Mitteln des Kitaausbauprogramms geförderten Plätze müssen nach § 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung in Berlin zu erfüllen.

6.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 5.1 werden Träger gefördert, die

- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
- b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden,
- c) bei anteiliger Förderung über 2.000 Euro aus dem Programmteil 4.2 Eigenaufwendungen nach Nr. 7 aufbringen,
- d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 9 erfüllen,
- e) die Anforderungen der Nummer 1.5 sowie 3.2.4 bis 3.2.6 der AV zu § 44 LHO erfüllen (Registrierung in der Transparenzdatenbank im Engagementportal des Landes).

Unter Berücksichtigung von Nr. 5.3 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die Fördermaßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind.

6.3 Förderungsfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7 Art, Umfang, Zweckbindung und Höhe der Fördermittel

7.1 In der Programmart „Starthilfe“ nach Nr. 4.1. wird ein Zuschuss von bis zu 2.000 EUR pro Platz gewährt, höchstens jedoch 50.000 EUR insgesamt. Die Zweckbindung beträgt grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson mindestens fünf Jahre ab Inbetriebnahme der Kita- bzw. Kindertagespflegeplätze. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

7.2 Die Zuwendung an Träger oder an Kindertagespflegepersonen nach Nr. 4.2 wird mit bis zu 10.000 € pro Platz gefördert, höchstens jedoch 500.000 EUR je Vorhaben insgesamt. Sie unterliegen einer 10-jährigen Zweckbindung. Ausstattungen sind nicht förderfähig. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördermittel können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent Eigenmittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Fördermaßnahme einzusetzen. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

7.3 Es besteht die Möglichkeit in einer gesonderten Einzelfallentscheidung durch SenBJF bauliche Umbaumaßnahmen und kita-/kindertagespflegespezifischen Ausbauten im Ausnahmefall zu fördern, um vor Wegfall bedrohte Kita- oder Kindertagespflegeplätze zu sichern. Hierzu zählen u.a. Kita- oder Kindertagespflegeplätze, die aufgrund von behördlichen Auflagen in Ihrem Bestand bedroht sind und Kita-Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen, die aufgrund von Kündigung der Räumlichkeiten durch den Vermieter zum Zwecke der Bestandssicherung eine Einrichtung in anderen Örtlichkeiten kita-/kindertagespflegespezifisch umbauen müssen (Verdrängungsfälle).

Diese Maßnahmen können mit bis zu 26.000 EUR pro Platz gefördert werden. Sie unterliegen einer 10-jährigen Zweckbindung. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördermittel können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent Eigenmittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Fördermaßnahme einzusetzen. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

8 Sonstige Förderbestimmungen

8.1 Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben, die aus dem Kitaausbauprogramm gefördert werden sollen, sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

8.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Der Grundstückskauf und die Anmietung von Räumlichkeiten sind nicht förderfähig. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann. Bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck erfüllt, wenn die mängelfreie Schlussabnahme vorliegt. Davon unberührt bleiben die zeitlichen Zweckbindungen gemäß Nr. 7.

8.3 Die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) ist in ihrem Anwendungsbereich zu beachten. Eine Eigenerklärung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes ist abzugeben sowie die Eintragung in der Transparenzdatenbank ist vorzunehmen.

8.4 Die aktuell geltenden Vergaberichtlinien und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid sind zu beachten.

9 Antragsverfahren

9.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Verwendungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung. Dies gilt für geplante Einrichtungen entsprechend.

9.2 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in der Kindertagespflege entsprechend dem Verwendungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch das Standortjugendamt. Die Beantragung kann grundsätzlich formlos erfolgen. Der Antrag muss Angaben:

- zur Kindertagespflegeperson(en),
- zur Anzahl der zu betreuenden Kinder,
- zum Platzbedarf am Standort der zu finanzierenden Kindertagespflegestelle,
- zur finanzierenden Maßnahme (Kurzbeschreibung),
- zur Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson(en),
- bei Sanierungsmaßnahmen: Bestätigung, dass der 10%-tige Mindesteigenanteil gedeckt ist, entweder aus Eigenmitteln der Kindertagespflegepersonen oder durch bezirkliche Mittel,

enthalten.

9.3 Die Anträge sind inklusive der Anlagen in der von SenBJF vorgegebenen Form schriftlich und in zweifacher Ausfertigung bei der

*GSE gGmbH
Gesellschaft für StadtEntwicklung - Treuhänder Berlins
Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“
Stargarder Str. 8, 10437 Berlin*

einzureichen. Für die elektronische Übermittlung von ergänzenden Unterlagen zum Antrag kann das zentrale Postfach

Kitaausbauprogramm@gseggmbh.de

genutzt werden.

9.4 Fristen für die Einreichung von Anträgen:

Förderanträge können ganzjährig nach Maßgabe vorhandener Fördermittel beantragt werden.

9.5 Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Verwendungszweck nach Nr.1 sowie den Programm- und Maßnahmentypen nach Nrn. 3 und 4 entsprechen. Fördermittel für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen sollen mit den Formularen, die im Internet unter dem Stichwort „Kitaausbauprogramm Auf die Plätze, Kitas, los!“ abrufbar sind, beantragt werden. Sie sollen die erforderlichen Anlagen enthalten:

a) In der Programmart Nr. 4.1 (Starthilfe):

Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung, Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums-, Pacht-, Nutzungsunterlagen, Kostenschätzung, Gemeinnützigkeitsnachweis, Auszug aus der Transparenzdatenbank, Anlage zur Leistungsgewährungsverordnung (LGV).

b) In der Programmart Nr. 4.2 (Sanierung):

Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Grundriss, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvorschläge bzw. Kostenschätzungen, Unterlagen für die baufachliche Antragsbeurteilung gemäß DIN 276/277, Gemeinnützigkeitsnachweis, Auszug aus der Transparenzdatenbank, Anlage zur Leistungsgewährungsverordnung (LGV), Bau- und Projektbeschreibung, Betriebsbeschreibung.

In den Anträgen der Programmart ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer in der Transparenzdatenbank (siehe 6.2 Buchstabe e) anzugeben. Diese ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen über den Link des Engagementportals:

https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/transparenzdatenbank/index.cfm?dateiname=start.cfm&anwender_id=5&login=transparenz

zu beantragen.

9.6 Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Kitaausbauprogramms zu.

10 Bewilligungsverfahren

10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO und die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

10.2 Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch SenBJF voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 9.5. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

10.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt durch die SenBJF auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen. Die Vergabeentscheidung über geprüfte und förderfähige Vorhaben erfolgt im Benehmen mit den bezirklichen Jugendämtern.

10.4 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis des im Entscheidungszeitpunkt aktuellen Förderatlasses.

10.5 Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Beitrag zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Versorgungsstrukturen aus gesamtstädtischer Sicht
- b) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens; Defizitabbau
- c) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den geschaffenen Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln
- d) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebotes nach Auslaufen der Förderung

10.6 Bewilligte Fördermaßnahmen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

11 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

11.1 Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (ANBest-P¹ Nr. 1.4) benötigt werden.

11.2 Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze (vgl. Nr. 7) der zum Zeitpunkt der beantragten Nachfinanzierung geltenden Förderrichtlinie einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhersehbar sind und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.

11.3 Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Starthilfe) führen den Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular. Für Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 4.2 (Sanierungen) werden ggf. weitere Nachweispflichten mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

¹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

11.4 Vier Wochen vor der Inbetriebnahme der zusätzlichen/erhaltenen/aktivierten/gesicherten Kita- /Kindertagespflegeplätze ist der SenBJF, mit dem entsprechenden Vordruck, die Beendigung der geförderten Maßnahme anzuzeigen.

11.5 SenBJF ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen, aus dem insbesondere die Anzahl der neu geschaffenen Plätze bzw. der Erhalt von Kita- bzw. Kindertagespflegeplätzen hervorgeht. Darzustellen ist darüber hinaus die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Plätze durch Abbildung der Belegungssituation. Gleiches gilt für die Bezirke, denen Mittel für Maßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege zugewiesen wurden (im Wege der Auftragswirtschaft). Bei überjährigen Fördervorhaben sind Zwischennachweise erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

12 Geltungsdauer

12.1 Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 31.12.2024 außer Kraft. Für Anträge, die während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie gestellt aber noch nicht beschieden wurden, gelten die hier festgelegten Förderobergrenzen weiter. Darüber hinaus bleiben auch Abwicklungsarbeiten im Nachgang zum Kitaausbauprogramm davon unberührt.

12.2 SenBJF kann diese Fördergrundsätze an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.